

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

82. Stück, 12.01.1926

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 12. Januar 1926.) 82. Stück.

Inhalt:

Nr. 122. Verordnung des Staatsministeriums vom 6. Januar 1926, betreffend Abänderung der Versorgungsordnung zur Ausführung des § 29 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923.

Nr. 122.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Versorgungsordnung zur Ausführung des § 29 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923.
Oldenburg, den 6. Januar 1926.

Auf Grund des § 29 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923 (Gesetzblatt Bd. 42 S. 473) wird die Versorgungsordnung zur Ausführung dieses Gesetzes (Gesetzblatt Bd. 42 S. 485) wie folgt geändert:

I.

1) In § 13 Abs. 1 wird die Bezeichnung „2000 Mk.“ durch „1000 R.-Mk.“ ersetzt.

2) Der § 13 erhält folgenden dritten Absatz:

„Wird auf den Polizeiversorgungsschein innerhalb eines Jahres nach der Entlassung verzichtet, so sollen auch die bereits abgelaufenen Beträge der Zulage gewährt werden, wenn es zur Begründung oder Sicherung des wirtschafts-

lichen Fortkommens nötig ist und die nützliche Verwendung gewährleistet erscheint“.

II.

In § 33 Abs. 1, letzter Satz ist anstatt „700 Mk.“ „500 R.=Mk.“, anstatt „1400 Mk.“ „1000 R.=Mk.“ und anstatt „2100 Mk.“ „1500 R.=Mk.“ zu setzen.

III.

Der § 15 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Das Ruhegehalt beträgt für ruhegehaltsberechtigte Angehörige der Ordnungspolizei nach vollendeter zehnjähriger Gesamtdienstzeit (§§ 35 und 36) $\frac{35}{100}$ und steigt mit jedem weiteren Dienstjahre bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahre um $\frac{2}{100}$ und von da ab bis zum vollendeten dreißigsten Dienstjahre um $\frac{3}{100}$ bis auf $\frac{80}{100}$ des zuletzt zustehenden ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens (§ 16), jedoch mit der Einschränkung, daß in Dienstgraden und Dienststellen mit Einzelgehältern das Ruhegehalt auch vom fünfundzwanzigsten bis zum dreißigsten Dienstjahre mit jedem weiteren Dienstjahre nur um $\frac{2}{100}$ und von da ab bis zum vollendeten fünfunddreißigsten Dienstjahre nur um $\frac{1}{100}$ bis auf $\frac{80}{100}$ des zuletzt zustehenden ruhegehaltsfähigen Dienst Einkommens steigt.

Die Abrundung der zu zahlenden Gebührrnisse richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften, die für die in den Ruhestand versetzten Zivilstaatsdiener gültig sind“.

IV.

Ziffer I tritt mit dem 1. April 1925, Ziffer II mit dem 1. September 1924 in Kraft.

Oldenburg, den 6. Januar 1926.

Staatsministerium.

(Siegel.)

v. Finckh.

Dr. Driver.

Zimmermann.